Niederschrift

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing am Freitag, 13. Dezember 2024 mit Beginn um 18:30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Trebesing

Anwesende: die Mitglieder des Gemeinderates:

Bürgermeister Prax Arnold

für die ÖVP-Fraktion:

1. Vizebürgermeister Neuschitzer Hans, Burgstaller Roland, Wirnsberger Thomas, Oberegger Franz, Koch Michael, Neuschitzer Magdalena;

für die FPÖ-Fraktion:

Ing. Unterlaß-Egger Alois, Egger Franz, Egger Markus;

für die SPÖ-Fraktion:

2. Vizebürgermeister DI Genshofer Christian, Oberwinkler Rainer, Ing. Gruber Thomas, Podesser Irmgard;

die Ersatzmitglieder: Wandaller Roland (FPÖ);

Abwesende: Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates

(entschuldigt): Egger René Franz (FPÖ)

unentschuldigt: --

Die Einberufung zur Sitzung erfolgte zeitgerecht, schriftlich gemäß § 6c der K-AGO (per E-Mail mit Sendebestätigung) und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Sitzungsortes und des Sitzungsbeginnes.

Der Bürgermeister eröffnet nach der Begrüßung die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Anträge auf Änderung der Tagesordnung werden nicht gestellt, sie lautet somit:

Tagesordnung

1 Allgemeines:

1. Bestellung von Protokollfertigern;

2 Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:

- 1. Beratung und Beschlussfassung zur:
 - a) Rückübertragung der Geschäftsanteile am Regionalverband Katschberg
 Lieser-Maltatal GmbH (rückwirkende Aufhebung des Abtretungsvertrages);
 - b) Rückforderung der ausbezahlten Erlöse aus der Tourismusabgabe;
 - c) Bekämpfung der Feststellungen und Verfügung der Landesregierung bezüglich Geschäftsanteile am Regionalverband und Rückerstattung der Tourismusabgabe-Erlöse;

ERLEDIGUNG

zu Punkt 1.1 - Allgemeines: Bestellung von Protokollfertigern;

Auf Vorschlag der drei Gemeinderatsfraktionen werden Neuschitzer Hans, Egger Franz und DI Genshofer Christian als Protokollfertiger für diese Sitzung bestimmt.

zu Punkt 2.1a) - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Beratung und Beschlussfassung zur: Rückübertragung der Geschäftsanteile am Regionalverband Katschberg – Lieser-Maltatal GmbH (rückwirkende Aufhebung des Abtretungsvertrages);

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den Gemeinderat der Gemeinde Trebesing

Rückübertragung von Geschäftsanteilen des Tourismusverbandes "Region Katschberg – Lieser- Maltatal GmbH", Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Regions-GmbH wurde im Dezember 2021 gegründet und bestand aus den Tourismusverbänden Malta, Krems in Kärnten, Rennweg am Katschberg, sowie aus der Stadtgemeinde Gmünd und der Gemeinde Trebesing.

Im April 2022 übertrag die Gemeinde Trebesing ihren Gesellschaftsanteil an den örtlichen Tourismusverein "Europas 1. Babydorf Trebesing". Das Motiv der Übertragung war darin gelegen, dass die örtlichen Touristiker in der neuen GmbH vertreten sind und ihre Interessen, losgelöst von der Gemeindepolitik, wahrnehmen.

Das Land Kärnten (Fachabteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Mobilität) vertritt die Rechtsauffassung, dass durch diese Übertragung der Geschäftsanteile Trebesing in keinem Tourismusverband vertreten ist. Der Verein wird nicht als "Gemeindevertreter" anerkannt, da er nur die touristischen Vermieter als Mitglieder hat und somit nur einen Teil der tourismusabgabepflichtigen Betriebe in der Gemeinde repräsentiert.

Die Konsequenz daraus ist, dass nach den Bestimmungen des Kärntner Tourismusgesetzes Gemeinden, die in keinem Tourismusverband vertreten sind, keinen Anspruch auf Erlöse aus der Tourismusabgabe haben und zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuzahlen haben. Für den Zeitraum vom April 2022 bis Dezember 2024 beträgt die Rückforderung € 18.195,87.

Die Gemeinde Trebesing hat von diesen Zahlungen 95 % an den örtlichen Touristikverein "Europas 1. Babydorf Trebesing" ausbezahlt.

Der Gemeinderat möge:

- ➤ die Rückübertragung der Geschäftsanteile am Tourismusverband "Region Katschberg Lieser- Maltatal GmbH" vom Touristikverein Europas 1. Babydorf an die Gemeinde Trebesing bzw. die rückwirkende Aufhebung des damaligen Übertragungsvertrages (sofern rechtlich möglich) beschließen.
- bestimmen, dass dem jeweiligen Obmann des Touristikvereines eine Generalvollmacht zur Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde bzw. Tourismusbetriebe in der Region Katschberg – Lieser-Malta Tal GmbH erteilt wird;
- ➤ vom Verein "Europas 1. Babydorf Trebesing" die Rückerstattung von 95 % der im Zeitraum zwischen April 2022 bis Dezember 2024 ausbezahlten Erlöse aus der Tourismusabgabe einfordern (allenfalls in Raten);
- ➤ allenfalls rechtliche Schritte gegen die Entscheidung des Landes Kärnten (das Schreiben hat Bescheidcharakter) beraten und festlegen. Insbesondere soll die Mangelhaftigkeit des Verfahrens (falsche Beweiswürdigung, fehlendes Parteiengehör) sowie die rückwirkende Aufhebung des Abtretungsvertrages ins Treffen geführt werden.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beilagen:

> Entwurf Notariatsakt

Bericht der Bürgermeisters:

Die Klärung der Frage, ob eine rückwirkend geltende Übertragung/Rückübertragung der Geschäftsanteile am Regionalverband Katschberg – Lieser-Maltatal GmbH war lange unklar. Nunmehr steht fest, dass ein solcher Schritt für viele Bereiche der Obliegenheiten und Rechte aus dem Gesellschaftsvertrag möglich ist.

Der Touristikverein hat die Rückübertragung der Geschäftsanteile bereits beschlossen. Der Bürgermeister verliest die entsprechende Urkunde des Notars Dr. Bäck (siehe Beilage 1 zur Niederschrift).

Beratung und Beschlussfassung:

Wirnsberger Thomas erklärt sich als Vorstandsmitglied des Touristikvereines "Europas 1. Babydorf Trebesing" bei der weiteren Behandlung dieses Tagesordnungspunktes für befangen. Er verlässt den Sitzungsaal und nimmt somit an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Punkt nicht teil. Ersatzmitgliedes Einberufung eines war, mangels möglich. Befangenheitsmeldung, nicht Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben.

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Rückübertragung der Geschäftsanteile an der Region Katschberg – Lieser-Maltatal GmbH gemäß dem vorliegen Urkundenentwurf des Notars Dr. Bäck Aufhebungsvertrag AZ 20759 mit der Änderung vorzunehmen, dass die Gemeinde Trebesing alleine für die Rückabwicklungskosten aufkommt, sowie den/die jeweilige(n) Vereinsobmann/Obfrau mit einer Generalvollmacht zur Vertretung der Gemeinde in der Tourismus GmbH auszustatten. Von der Vollmacht werden Beschlüsse ausgenommen, die für Trebesing finanzielle Belastungen hervorrufen, die der Touristikverein nicht aus seinem eigenen Budget finanzieren kann und die die Aufnahme von Darlehen betreffen.

zu Punkt 2.1b) - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Beratung und Beschlussfassung zur: Rückforderung der ausbezahlten Erlöse aus der Tourismusabgabe;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den Gemeinderat der Gemeinde Trebesing

Rückübertragung von Geschäftsanteilen des Tourismusverbandes "Region Katschberg – Lieser- Maltatal GmbH", Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Regions-GmbH wurde im Dezember 2021 gegründet und bestand aus den Tourismusverbänden Malta, Krems in Kärnten, Rennweg am Katschberg, sowie aus der Stadtgemeinde Gmünd und der Gemeinde Trebesing.

Im April 2022 übertrag die Gemeinde Trebesing ihren Geschäftsanteil an den örtlichen Tourismusverein "Europas 1. Babydorf Trebesing". Das Motiv der Übertragung war darin gelegen, dass die örtlichen Touristiker in der neuen GmbH vertreten sind und ihre Interessen, losgelöst von der Gemeindepolitik, wahrnehmen.

Das Land Kärnten (Fachabteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Mobilität) vertritt die Rechtsauffassung, dass durch diese Übertragung der Geschäftsanteile Trebesing in keinem Tourismusverband vertreten ist. Der Verein wird nicht als "Gemeindevertreter" anerkannt, da er nur die touristischen Vermieter als Mitglieder hat und somit nur einen Teil der tourismusabgabepflichtigen Betriebe in der Gemeinde repräsentiert.

Die Konsequenz daraus ist, dass nach den Bestimmungen des Kärntner Tourismusgesetzes Gemeinden, die in keinem Tourismusverband vertreten sind, keinen Anspruch auf Erlöse aus der Tourismusabgabe haben und zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuzahlen haben. Für den Zeitraum vom April 2022 bis Dezember 2024 beträgt die Rückforderung € 18.195,87.

Die Gemeinde Trebesing hat von diesen Zahlungen 95 % an den örtlichen Touristikverein "Europas 1. Babydorf Trebesing" ausbezahlt.

Der Gemeinderat möge:

- ➤ die Rückübertragung der Geschäftsanteile am Tourismusverband "Region Katschberg Lieser- Maltatal GmbH" vom Touristikverein Europas 1. Babydorf an die Gemeinde Trebesing bzw. die rückwirkende Aufhebung des damaligen Übertragungsvertrages (sofern rechtlich möglich) beschließen.
- ➤ bestimmen, dass dem jeweiligen Obmann des Touristikvereines eine Generalvollmacht zur Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde bzw. Tourismusbetriebe in der Region Katschberg Lieser-Malta Tal GmbH erteilt wird;
- > vom Verein "Europas 1. Babydorf Trebesing" die Rückerstattung von 95 % der im Zeitraum zwischen April 2022 bis Dezember 2024 ausbezahlten Erlöse aus der Tourismusabgabe einfordern (allenfalls in Raten);
- Instead allenfalls rechtliche Schritte gegen die Entscheidung des Landes Kärnten (das Schreiben hat Bescheidcharakter) beraten und festlegen. Insbesondere soll die Mangelhaftigkeit des Verfahrens (falsche Beweiswürdigung, fehlendes Parteiengehör) sowie die rückwirkende Aufhebung des Abtretungsvertrages ins Treffen geführt werden.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beilagen:

➤ Entwurf Notariatsakt

Beratung und Beschlussfassung:

Wirnsberger Thomas erklärt sich als Vorstandsmitglied des Touristikvereines "Europas 1. Babydorf Trebesing" bei der weiteren Behandlung dieses Tagesordnungspunktes für befangen. Er verlässt den Sitzungsaal und nimmt somit an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Punkt nicht teil. Einberufung eines Ersatzmitgliedes war, mangels rechtzeitiger Befangenheitsmeldung, nicht möglich. Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben.

Da die Gemeinde Trebesing Rechtsmittel gegen die Rückforderung des Landes Kärnten (Erlöse aus der Tourismusabgabe) einlegt, beschließt der Gemeinderat auf Antrag von DI Genshofer Christian einstimmig, diesen Punkt zurückzustellen und über einen Regress gegenüber dem Touristikverein zu einem späteren Zeitpunkt zu beraten.

zu Punkt 2.1c) - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Beratung und Beschlussfassung zur: Bekämpfung der Feststellungen und Verfügung der Landesregierung bezüglich Geschäftsanteile am Regionalverband und Rückerstattung der Tourismusabgabe-Erlöse;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den Gemeinderat der Gemeinde Trebesing

Rückübertragung von Geschäftsanteilen des Tourismusverbandes "Region Katschberg – Lieser- Maltatal GmbH", Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Regions-GmbH wurde im Dezember 2021 gegründet und bestand aus den Tourismusverbänden Malta, Krems in Kärnten, Rennweg am Katschberg, sowie aus der Stadtgemeinde Gmünd und der Gemeinde Trebesing.

Im April 2022 übertrag die Gemeinde Trebesing ihren Geschäftsanteil an den örtlichen Tourismusverein "Europas 1. Babydorf Trebesing". Das Motiv der Übertragung war darin gelegen, dass die örtlichen Touristiker in der neuen GmbH vertreten sind und ihre Interessen, losgelöst von der Gemeindepolitik, wahrnehmen.

Das Land Kärnten (Fachabteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Mobilität) vertritt die Rechtsauffassung, dass durch diese Übertragung der Geschäftsanteile Trebesing in keinem Tourismusverband vertreten ist. Der Verein wird nicht als "Gemeindevertreter" anerkannt, da er nur die touristischen Vermieter als Mitglieder hat und somit nur einen Teil der tourismusabgabepflichtigen Betriebe in der Gemeinde repräsentiert.

Die Konsequenz daraus ist, dass nach den Bestimmungen des Kärntner Tourismusgesetzes Gemeinden, die in keinem Tourismusverband vertreten sind, keinen Anspruch auf Erlöse aus der Tourismusabgabe haben und zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuzahlen haben. Für den Zeitraum vom April 2022 bis Dezember 2024 beträgt die Rückforderung € 18.195,87.

Die Gemeinde Trebesing hat von diesen Zahlungen 95 % an den örtlichen Touristikverein "Europas 1. Babydorf Trebesing" ausbezahlt.

Der Gemeinderat möge:

- ➤ die Rückübertragung der Geschäftsanteile am Tourismusverband "Region Katschberg Lieser- Maltatal GmbH" vom Touristikverein Europas 1. Babydorf an die Gemeinde Trebesing bzw. die rückwirkende Aufhebung des damaligen Übertragungsvertrages (sofern rechtlich möglich) beschließen.
- ➤ bestimmen, dass dem jeweiligen Obmann des Touristikvereines eine Generalvollmacht zur Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde bzw. Tourismusbetriebe in der Region Katschberg Lieser-Malta Tal GmbH erteilt wird;
- > vom Verein "Europas 1. Babydorf Trebesing" die Rückerstattung von 95 % der im Zeitraum zwischen April 2022 bis Dezember 2024 ausbezahlten Erlöse aus der Tourismusabgabe einfordern (allenfalls in Raten);
- Instead allenfalls rechtliche Schritte gegen die Entscheidung des Landes Kärnten (das Schreiben hat Bescheidcharakter) beraten und festlegen. Insbesondere soll die Mangelhaftigkeit des Verfahrens (falsche Beweiswürdigung, fehlendes Parteiengehör) sowie die rückwirkende Aufhebung des Abtretungsvertrages ins Treffen geführt werden.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beilagen:

> Entwurf Notariatsakt

Der Antrag des Bürgermeisters lautet:

An den Gemeinderat der Gemeinde Trebesing

Verfahren zur Feststellung über Anspruchsberechtigung auf Tourismusabgabe; Beschwerde gegen die Erledigung/den Bescheid des Landes Kärnten vom 18. November 2024, Zahl: 07-OT-40200/2024-8

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde bereits folgender Sachverhalt berichtet:

Das Land Kärnten erachtet den Touristikverein "Europas 1. Babydorf Trebesing" nicht als legitimen Vertreter der Gemeinde Trebesing in der regionalen Tourismusorganisation "Region Katschberg – Lieser Maltatal GmbH".

Durch die Übertragung der Geschäftsanteile an den örtlichen Touristikverein ist die Gemeinde Trebesing nicht mehr im Regionalverband vertreten und hat deshalb die seit 2021 bezogenen Erträge aus der Tourismusabgabe zurückzuzahlen.

Dieses Schreiben (siehe Beilage) ist aus unserer Sicht als Bescheid im Sinne des § 5 (5) Kärntner Tourismusgesetz zu betrachten. In der Sitzung am 20. November 2024 habe ich angekündigt, neben organisatorischen Schritten (Rückübertragung der Geschäftsanteile an die Gemeinde) auch rechtliche Optionen gegen diese Entscheidung des Landes zu prüfen.

Während das Land über die erstmalige Abrechnung der Tourismusabgabe im Jahr 2019 sehr wohl einen Bescheid erlassen hat, sollte die jetzige Feststellung, dass die Gemeinde Trebesing keinen Anspruch auf Erträge aus der Tourismusabgabe hat, nur durch ein formloses Schreiben erfolgen und nach Ansicht des Landes ohne die Möglichkeit von Rechtsmitteln festgestellt werden können.

Ich stelle den Antrag, gegen das als Bescheid zu wertende Schreiben das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zu erheben.

Der Bürgermeister soll ermächtigt werden, den Inhalt des Rechtsmittels entsprechend im Detail auszuformulieren:

Geltend zu machen sind:

- > Der Bescheid wird zur Gänze bekämpft und dessen ersatzlose Aufhebung beantragt.
- ➤ Verfahrensmängel wie fehlendes Parteiengehör zu Ermittlungsergebnissen (Auskünfte der Unterabteilung Landesabgaben);
- ➤ Zustellmangel der Erledigung (es fehlt die ausdrückliche Zustimmung für Zustellungen per E-Mail);
- Formalfehler der Erledigung (fehlende Bezeichnung als Bescheid, fehlende Rechtsmittelbelehrung);
- ➤ Auferlegung einer Rückzahlungsverpflichtung ohne rechtswirksamen (Abgaben)bescheid.
- Falsche rechtliche Beurteilung: Laut den geltenden Satzungen des Tourismusvereines steht die Mitgliedschaft allen tourismusabgabepflichtigen Betrieben in der Gemeinde offen. Auch wenn der Verein nicht als Tourismusverband im Sinne des Tourismusgesetzes gegründet wurde, so vertritt er unzweifelhaft die

örtlichen Belange des Tourismus in der Gemeinde Trebesing. Daher ist die Gemeinde Trebesing mittelbar im Regionalverband vertreten und der Anspruch auf Erlöse aus der Tourismusabgabe besteht nach wie vor.

➤ Diverse Verfahrensanträge der Gemeinde z. B. auf Aussetzung des Verfahrens zur Neubewertung und allenfalls Rückübertragung der Geschäftsanteile wurden nicht berücksichtigt.

Ergänzend ist vorgesehen, die Rückübertragung der Geschäftsanteile (in Bezug auf das Tourismusgesetz rückwirkend) durchzuführen **bzw. überhaupt die Übertragung der Geschäftsanteile für nichtig zu erklären,** womit jedenfalls ein neuer Sachverhalt geschaffen wird, der eine Neubeurteilung des Sachverhaltes durch das Land Kärnten bedingt.

Freundliche Grüße Prax Arnold; Bürgermeister

Der Entwurf der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht lautet:

An das Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mießtaler Straße 1 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Verfahren zur Feststellung über Anspruchsberechtigung auf Tourismusabgabe; Bescheid vom 18.11.2024, Zahl: 07-TO-40200/2024-8

BESCHWERDE

an das Landesverwaltungsgericht Kärnten

Die Gemeinde Trebesing, vertreten durch den Bürgermeister Prax Arnold, erhebt gegen die Entscheidung/den Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 18.11.2024, Zahl: 07-TO-40200/2024-8 das ordentliche Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten. Diese Entscheidung (kurz bekämpfter Bescheid) wird vollinhaltlich und in vollem Umfang wegen massiver Verletzung von Verfahrensvorschriften und wegen falscher rechtlicher Beurteilung bekämpft.

Zur Beschwerdelegitimation:

➤ Dem gegenständlichen Rechtsmittel liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 13. Dezember 2024 zugrunde.

- ➤ Der bekämpfte Bescheid wurde der Gemeinde Trebesing (dem Bürgermeister) am 19. November 2024 per E-Mail zugestellt, die Rechtsmittelfrist beträgt 4 Wochen.
- ➤ Der Nachweis über die Einzahlung der Pauschalgebühr liegt bei (Beilage 1).

Inhaltlich wird zum gegenständlichen Verfahren und zum bekämpften Bescheid Folgendes ausgeführt:

Mit **Bescheid der Kärntner Landesregierung** vom 26. August 2019, Zahl: 07-WT-TS-192/1-2019 wurde von Amts wegen nach Abhaltung eines Ermittlungsverfahrens die Höhe des der Gemeinde Trebesing zustehenden Ertrages aus der Tourismusabgabe festgesetzt und der Differenzbetrag zu den erfolgten Akontierungen festgestellt.

Mit Gesellschaftsvertrag vom 14.01.2021 wurde der Regionalverband "Region Katschberg Lieser- Maltatal GmbH" unter Beteiligung der Gemeinde Trebesing gegründet. Wir übernahmen einen Geschäftsanteil (Stammeinlage von € 7.000).

Dem Leitmotiv der Gemeinde Trebesing folgend, dass jene in den Verbänden und touristischen Gremien mitentscheiden sollen, die im Tourismus tätig sind und vom Tourismus leben, übertrug in weiterer Folge die Gemeinde Trebesing ihren Geschäftsanteil an den örtlichen Touristikverein "Europas 1. Babydorf Trebesing". Dies geschah im guten Glauben, dass dieser Schritt rechtens sei, weil der örtliche Touristikverein gemäß seinen Satzungen und der Vereinbarung vom 29. Juni 2012 in seiner Konfiguration, Ausrichtung, Finanzierung und den Satzungen einem örtlichen Tourismusverband nach dem K-TG nachgebildet ist. Der Eintrag dieser Änderung im Firmenbuch erfolgte mit Beschluss vom 26.04.2022.

Die Verständigung des Landes Kärnten über diese Änderung wurde, aus Versehen, weder von der Gemeinde Trebesing, noch vom Geschäftsführer der GmbH durchgeführt.

Mit Schreiben vom 02. Juli 2024 informierte uns die belangte Behörde über die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung über Anspruchsberechtigung auf Tourismusabgabe <u>und verfügte die Aussetzung weiterer Akontozahlungen aus den Erlösen der Tourismusabgabe (verfahrensrechtliche Anordnung)</u>.

In diesem Verfahren machte die Gemeinde Trebesing mit Schreiben vom 04. Juli 2024 und Mail vom 16.09.2024 geltend, dass der Abtretungsvertrag (GmbH-Anteile) Regelungen für die Rückübertragung hat, die Gemeinde Trebesing weiterhin mittelbar über den Verein in einem touristischen Regionalverband vertreten ist und dass laut den Satzungen des Vereines die Abgabepflichtigen gemäß Fremdenverkehrsgesetz (nunmehr Tourismusabgabepflichten laut Tourismusgesetz) Mitglieder dieses Vereines sind. In den zitierten Stellungnahmen wurde unter anderem auch die Aussetzung des Verfahrens und der Verzicht auf eine allfällige Rückforderung der Auszahlungen aus der Tourismusabgabe beantragt. Über diese Anträge hat die belangte Behörde nie entschieden.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 18. November 2024, Zahl: 07-TO-40200/2024-8 wurde festgestellt, dass die Gemeinde Trebesing seit der Löschung aus dem Firmenbuch (26.04.2022) keinen Anspruch auf Erträge aus der Tourismusabgabe hat und dass ein in der Begründung näher erläuterter Betrag an zuviel ausbezahlten Akontierungen rückzuüberweisen sei.

Diese Mitteilung schließt das Feststellungs(Verwaltungs)verfahren ab und ist zweifellos als Bescheid zu betrachten.

Wenn gemäß § 5 im Streitfall die Landesregierung mit schriftlichen Bescheid über zu leistende Differenzbeträge abzusprechen hat, so gilt das erst recht für die Entscheidung über die Rückforderung, den Wegfall und die Einstellung der Zahlungen aus den Tourismusabgabeerlösen an die Gemeinde.

Andernfalls würden fundamentale Parteienrechte nach dem B-VG (Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter) inklusiver der Möglichkeit Rechtsmittel gegen Entscheidungen zu ergreifen auf Gröbste verletzt.

Das Fehlen der Bezeichnung des Schreibens als Bescheid, das Fehlen der Bezeichnung des Bescheidspruches als solchen, das Fehlen einer schlüssigen Begründung und das Fehlen der Rechtsmittelbelehrung sind zweifellos grobe Mängel, vermögen aber die in der Bundesverfassung garantierten Grundrechte der Gemeinde Trebesing als Verfahrenspartei nicht auszuhebeln.

Weiters übersieht die belangte Behörde, dass gemäß § 5 K-TG letzter Satz "Änderungen in der Beteiligung an regionalen Tourismusorganisationen" nicht mit dem Zeit des Ereigniseintrittes (hier: Löschung aus dem Firmenbuch), sondern erst mit Beginn des hierauf folgenden Kalenderjahres zu berücksichtigen sind. Daher erweist sich auch die Ermittlung des angeblich zu leistenden Rückzahlungsbetrages (ab dem 26.04.2022 anstatt ab dem 01.01.2023) explizit als gesetzwidrig und bedarf keiner weiteren Erörterung.

Obwohl grundsätzlich die Korrespondenz zwischen den Gemeinden und dem Land Kärnten hauptsächlich über E-Mail erfolgt, gilt dies nicht für die Zustellung von Bescheiden. Wir haben niemals eine entsprechende Einwilligung erteilt. Der Gemeinde Trebesing wurde der bekämpfte Bescheid ausschließlich per E-Mail zur Kenntnis gebracht. Somit erweist sich auch die Zustellung des Bescheides als mangelhaft.

Mit Schreiben vom 02. Juli 2024 teilte uns die belangte Behörde mit, dass bis zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes die Akontierung der Tourismusabgabe ausgesetzt wird. Über diese Verfahrensanordnung wurde im bekämpften Bescheid nicht abgesprochen. Weder in der "Mitteilung des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens", noch in der Begründung/rechtlichen Beurteilung.

Die Gemeinde Trebesing hat im Verfahren mehrfach Anträge (Aussetzung des Verfahrens, allenfalls Erlassung der Rückzahlungsverpflichtung etc.) gestellt. <u>Darüber wurde nicht abgesprochen</u>. Wenngleich im Spruch des Bescheides nicht über jeden Parteienantrag zu befinden ist, so muss zumindest in der Bescheidbegründung darauf eingegangen werden. Auch das ist, unter Missachtung der Verfahrensvorschriften, unterblieben (gravierende Begründungsmängel).

Im bekämpften Bescheid teilt uns die belangte Behörde mit, dass laut Auskunft der Abteilung 2 zusätzlich zu den aktiven touristischen Vermietern in der Gemeinde Trebesing, 36 Tourismusabgabepflichtige existieren, die im Verein nicht vertreten sind. Darüber wurde kein Parteiengehör abgehalten (Verletzung unserer Parteienrechte).

Die belangte Behörde hat sich in dem bekämpften Bescheid auch nicht mit den Statuten des Vereines (der Verein steht allen Fremdenverkehrsabgabepflichtigen nun: Tourismusabgabepflichtigen offen) und unserer Mitteilung vom 16.09.2024, wonach die angeforderte Mitgliederliste nur die touristischen Vermieter beinhaltet, auseinandergesetzt. Sie hätte zum Schluss kommen müssen, dass der örtliche Touristikverein legitimiert ist, als anzuerkennender Gemeindevertreter im regionalen Tourismusverband zu fungieren.

Grundsätzliche Überlegungen zu § 5 K-TG:

Die Gemeinden bzw. die lokalen Tourismusverbände haben einen Anspruch auf Erlöse aus der von den jeweiligen, örtlichen Betrieben zu leistenden Tourismusabgabe in der Höhe von 30 %. Dieses Geld ist zur Erfüllung der lokalen touristischen Aufgaben zu verwenden.

Nach § 5 Abs. 6 K-TG erhalten jene Gemeinden oder Tourismusverbände, die keiner regionalen Tourismusorganisation angehören, diese Mittel zur Erfüllung ihrer dennoch bestehenden Aufgaben nicht.

Wir erblicken darin eine unzulässige Ungleichbehandlung. Die im Wesentlichen in der jeweiligen Gemeinde erzielten Einnahmen aus Tourismusabgaben stehen in dem Fall nicht mehr für die Besorgung der örtlichen Tourismusaufgaben zur Verfügung, sondern werden für überregionale und regionale Aufgaben des Tourismus verwendet. Wir erkennen darin, positiv ausgedrückt, einen "finanziellen Anreiz" zur regionalen, touristischen Zusammenarbeit. Man kann daraus auch eine "Bestrafung" für jene ableiten, die nicht regional zusammenarbeiten (wollen).

Der Gemeinde Trebesing kann nicht unterstellt werden, dass wir uns der regionalen touristischen Zusammenarbeit verschließen. Im Gegenteil, wir haben unseren Geschäftsanteil an der regionalen Tourismusgesellschaft dem örtlichen Verein übertragen, damit die Touristiker - und nicht Politiker – auch auf regionaler Ebene die touristischen Angelegenheiten aktiv mitgestalten.

Das Konstrukt unseres örtlichen Vereines "Europas 1. Babydorf Trebesing" kommt jenem eines örtlichen Tourismusverbandes nahe. Wir räumen ein, dass es sich nach den Buchstaben des K-TG nicht um einem Tourismusverband handelt.

Deshalb haben wir bereits die Rückübertragung der Geschäftsanteile vom Touristikverein an die Gemeinde Trebesing ex tunc in die Wege geleitet. Das Gesellschaftsrecht sieht eine rückwirkende Rückübertragung vor. Die gegenständliche Urkunde legen wir bei.

Durch diesen Schritt gehen wir weiteren Streitigkeiten mit der belangten Behörde aus dem Weg.

Wie vorstehend ausführlich dargelegt, ist der bekämpfte Bescheid mit massiven Verfahrensmängeln, der groben Verletzung von Parteienrechten und einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung belastet.

Die Gemeinde Trebesing stellt daher folgende Beschwerdeanträge:

Das Landesverwaltungsgericht möge:

- a) zur Hintanhaltung einer massiven finanziellen Belastung der Gemeinde Trebesing durch die unrechtmäßige Rückforderung der Erträge aus der Tourismusabgabe auf Basis des offensichtlich rechtswidrigen Bescheides, der gegenständliche Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen;
- b) das gegenständliche Beschwerdeverfahren bis zum Abschluss der bereits in die Wege geleiteten Rückübertragung der Geschäftsanteile ex tunc aussetzen und diesen Sachverhalt in den weiteren Entscheidungen berücksichtigen.
- c) eine mündliche Verhandlung zur Erörterung der Sachlage und Hörung von Zeugen anberaumen;
- d) den bekämpften Bescheid (inklusive des verfügten Auszahlungsstopps) aufheben;
- e) die Feststellung treffen, dass die Gemeinde Trebesing den Anspruch auf die Erlöse aus der Tourismusabgabe zufolge ununterbrochener Mitgliedschaft im Regionalverband Region Katschberg – Lieser-Maltatal GmbH nicht verloren hat und letztlich das Verfahren zur Feststellung über die Anspruchsberechtigung auf Tourismusabgabe endgültig einstellen.

Beilagen:

Freundliche Grüße Prax Arnold; Bürgermeister

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeinderat im Rahmen einer Sitzung über diese Angelegenheiten zu entscheiden hat und ein Umlaufbeschluss nicht zulässig ist. Der Gemeindevorstand hat den Punkt vorberaten und empfiehlt die Einbringung der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

Die Klärung der Frage, ob eine rückwirkende Rückübertragung der Gesellschaftsanteile vom Touristikverein an die Gemeinde Trebesing zulässig ist, hat viel Zeit in Anspruch genommen, daher nunmehr der knappe Sitzungstermin.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, gegen die Entscheidung des Landes bezüglich Einstellung und Rückforderung der Zahlungen/Erlöse aus der Tourismusabgabe die Beschwerde an das Kärntner Landesverwaltungsgericht, auf Basis des vorstehenden Entwurfes, zu erheben. Der Bürgermeister wird ermächtigt, inhaltliche und textliche Adaptierungen am Beschwerdeentwurf selbständig vorzunehmen

Beilagen:

> zu TOP 2.1a) - Notariatsurkunde Dr. Bäck Aufhebungsvertrag AZ 20759

Nach Erledigung der Tagesordnung schließt der Bürgermeister 19:10 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

n. D. g.

Der Bürgermeister: Protokollfertiger: Schriftführer:

(Prax Arnold) (Neuschitzer Hans) (Hanke Manfred)

(Egger Franz)

(DI Genshofer Christian)